

In der Strafsache

gegen

Herrn Zeki Eroglu

wird beantragt,

1. die in der Anlage beigefügte Meldung von ANF vom 29.06.2013 (abrufbar unter <https://www.nadir.org/nadir/initiativ/isku/pressekurdturk/2013/26/08.htm>) zu verlesen
2. den am 30.06.2013 in der Taz veröffentlichten Artikel „Die Trauer schweißt zusammen“ zu verlesen

Gründe:

Der Senat stellt in seinem Beschluss Anlage 94 hinsichtlich des „Anschlags“ vom 03. Juli 2013 (Nr. 88) es derart dar, als ergebe sich aus der verlesenen Selbstbekennung der HPG, VU IV Fach 9, dass es sich dabei um einen Vergeltungsschlag gegen eine Aktion des türkischen Militärs anlässlich der Proteste am 28. Juni 2013 gegen den Bau einer Militärstation handele.

Dies entspricht auch den im schriftlichen Urteil Bedrettin Kavak getroffenen Feststellungen zu diesem Anschlag.

Das Gericht führt dann in dem Beschluss Anlage 94 weiterhin aus, dass für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit dieser Aktion Einzelheiten zu Militäraktionen des türkischen Militärs ohne Belang seien.

Dass dies, insbesondere was diesen Anschlag betrifft, unzutreffend ist, muss auch das Gericht erkennen, da es sogar in der durch das Gericht selbst im Wege des Selbstleseverfahrens, VU IV Fach 9, eingeführten Selbstbekennung wie folgt heißt:

„An die Presse und Öffentlichkeit

I. Bei dem Protest am 28. Juni gegen den Bau einer Militärstation im Dorf Kayacik des Landkreises Lice in der Provinz Amed wurde auf das Volk das Feuer eröffnet. Unsere Guerillakräfte haben gegen die türkische Besatzerarmee, die den kurdischen Jugendliche Medeni Yildirim getötet und 9 weitere Personen verletzt hat, einen Vergeltungsschlag verwirklicht bei der Aktion gegen die Militärstation Hegasor im Landkreis Hani der Provinz Amed wurde am 03' Juli 1 Soldat getötet“

Angesichts dessen muss es sich aufdrängen, dass dieser Aspekt, der Tod von Medeni Yildirim sowie die Verletzung 9 weiterer Personen, nicht aus Versehen aus den gerichtlichen Feststellungen herausgehalten wurde. Dies muss umso mehr gelten, als der Senat auf Bl. 112 der Urteilsabschrift des Urteil Bedrettin Kavak ausführt

„Die PKK hatte von vornherein keinen uneingeschränkten Waffenstillstand erklärt und sich – wie sich aus den Erklärungen ihrer Funktionsträger ergibt (Ziff. 11.3.a) - mit Ausrufung des Waffenstillstandes vorbehalten, auf Angriffe durch das türkische Militär nicht nur mit Verteidigung,

sondern auch mit Vergeltung zu reagieren. Unter diesen Vorbehalt lassen sich die Anschläge seit Juli 2013 unproblematisch subsumieren. So hatte die PKK-Führung bereits im Mai 2013 erklärt, der Bau von Militärstationen werde als Provokation empfunden. Dementsprechend wurden die ersten Anschläge im Juli 2013 und Mai 2014 mit dem Bau jener Militärstationen gerechtfertigt.“

Der Senat wertet diesen Anschlag somit – es drängt sich der Anschein auf, wieder besseren Wissens und wider der eigenen Beweisaufnahme - als einen Anschlag gegen den Bau von Militärstationen.

Vielmehr hätte jedoch bereits die Selbstbekennung als solches Anlass dazu geben müssen, weitere Ermittlungen vorzunehmen.

Dabei hätten diese weiteren Ermittlungen ergeben, dass, wie sich aus der nunmehr beantragten Beweisaufnahme ergeben wird, mehrere Augenzeugen berichtet haben, dass die Schüsse, die Medeni Yildirim getötet und weitere Menschen verletzt haben, direkt aus der Militärstation heraus erfolgt sind und dass Medeni Yildirim unbewaffnet war.

Die Beweiserhebung ist erforderlich. Mit Blick auf den als gerichtskundig festgestellten Anschlag zu Ziffer 88. wird sich ergeben, dass eine weitergehende Beweiserhebung dazu führen muss, den Anschlag nach den Vorgaben des Senats selbst aus der Liste der Anschläge auszuschneiden.

Der Senat will Anschläge, bei denen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sie auf Notwehr beruhen oder Teil eines Gefechts waren, nicht in die Feststellungen zur PKK als terroristischer Vereinigung aufnehmen. Bei diesem Maßstab wird auch die genannte Aktion auszuschneiden sein.

-Britta Eder-

Rechtsanwältin